

Satzung

zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Silzen (Hundesteuersatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Juli 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 200, 203) und der §§ 1, 2, 3 und 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 2014 (GVOBl. Schl.-H. 129) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Silzen vom 09.12.2020 folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Silzen (Hundesteuersatzung) vom 21.10.2008 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Die Steuer beträgt jährlich

a) für den 1. Hund	90,00 Euro
b) für den 2. Hund	100,00 Euro
c) und für jeden weiteren	110,00 Euro
d) für den 1. gefährlichen Hund	720,00 Euro
e) für den 2. gefährlichen Hund	800,00 Euro
f) für jeden weiteren gefährlichen Hund	880,00 Euro

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Silzen, den 23.12.2020

Dirk Mollenhauer
Bürgermeister